

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 75 (1981)
Heft: 2

Artikel: Unmenschliches Saisonnierstatut : Thesen ; Das Saisonnierproblem ; Das geltende Recht ; Die tatsächliche Situation ; Warum das Saisonnierstatut aufgegeben werden muss
Autor: Sozialistische Kirchgenossen (Basel)
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-142882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unmenschliches Saisonnierstatut

Thesen

Die Gerechtigkeit einer Gesellschaft läßt sich auch daran ablesen, welche Chancen sie ihren Randgruppen einräumt.

Das Leitprinzip einer neuen Ausländerregelung muß darin liegen, daß alle in der Schweiz zugelassenen Ausländer die gleichen Grundrechte wie die Schweizer genießen.

Die Ausländerpolitik muß auf die Einführung einer einheitlichen Rechtsstellung für alle Ausländer hinarbeiten. Die verschiedenen Arbeitsbedingungen (Saisonarbeit, Nichtsaisonarbeit) rechtfertigen keine rechtlichen Unterschiede: es muß dem freien Entscheid des arbeitenden Menschen überlassen werden, wie lange der Vertrag dauern soll.

Das Saisonnierproblem

Mitte Dezember haben die Saisonniers unser Land wieder verlassen; in ihrer Heimat warten drei Monate Arbeitslosigkeit auf sie, und auch der soziale Schutz gegen Krankheit und Unfall ist in dieser Zeit nicht für alle gewährleistet. Vor allem aber haben viele von ihnen Angst, weil ihnen für das kommende Jahr noch kein Vertrag zugestanden wurde. So müssen sie zu Hause in Unsicherheit warten, ob ihnen der bisherige Arbeitgeber wieder einen Vertrag zusendet. Inzwischen kann es geschehen, daß sich beim betreffenden Betrieb jemand meldet, der zu ungünstigeren Bedingungen zu arbeiten bereit ist. Der Saisonnier hört dann nichts mehr von seinem Arbeitsplatz in der Schweiz.

Diese Situation, die sich auch in den nachstehenden Interviews widerspiegelt, bringt uns erneut das Problem der unter uns lebenden Gastarbeiter in Erinnerung. Seit der Ablehnung der zweiten Ueberfremdungsinitiative (1974) ist die Situation nur scheinbar entschärft. In Wirklichkeit mußten seit 1975 viele Gastarbeiter wegen der Rezession die Schweiz verlassen. Heute nun wird speziell die Kategorie der Saisonniers als Konjunkturpuffer eingesetzt. Während 1976 60 700 Saisonarbeiter in unserem Lande weilten, belief sich ihre Zahl im August 1979 schon wieder auf 96 212. 1980 waren es schätzungsweise knapp 110 000; das ist, wenn man die niedergelassenen Ausländer nicht mitberücksichtigt, immerhin ein Drittel der eigentlichen Gastarbeiter.

Das geltende Recht

Rechtsgrundlage für das Saisonnierstatut ist das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern von 1931. Ein neues Ausländergesetz ist zur Zeit in Behandlung bei den eidgenössischen

Räten. Die wichtigsten Ausführungsbestimmungen in der Verordnung des Bundesrates vom 22. Oktober 1980 verlangen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ausländischer und schweizerischer Wohnbevölkerung und eine wirksame Begrenzung der Zahl der Saisonniers.

Der Bundesrat bestimmt jedes Jahr neu, wieviele Saisonniers einreisen dürfen: Die Maximalzahl beträgt 110 000 (für Basel-Stadt 3 187). Saisonbewilligungen werden nur gegeben, wenn der saisonale Charakter des Betriebs und der Schutz der Saisonniers für die Dauer der Saison vor Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen gewährleistet sind.

Die Saisonniers dürfen pro Jahr höchstens neun Monate bei uns arbeiten, sie müssen also von jedem Kalenderjahr mindestens drei Monate im Ausland verbringen. Die Einreise ist nicht vor dem 9. März erlaubt.

Die Umwandlung in eine Jahresaufenthaltsbewilligung kann erst nach insgesamt 36 Monaten saisonalen Aufenthalts erfolgen; wenn diese Anzahl Monate nach vier Jahren aus irgendeinem Grunde noch nicht erreicht ist, muß eine weitere volle Saison gearbeitet werden.

Stellenwechsel, Berufswechsel, Kantonswechsel während der Saison werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Nachzug von Familienangehörigen ist verboten, lediglich Besuche sind erlaubt (max. drei Monate am Stück, insgesamt sechs Monate). Eheleute dürfen nur zusammenleben, wenn beide eine Saisonbewilligung besitzen. Diese wird verweigert, wenn das Ehepaar minderjährige Kinder hat.

Die Krankenkassen leisten nichts während der drei Monate, die der Arbeiter daheim verbringt. Die Arbeitslosenversicherung ist für diese drei Monate auf ein lächerliches Minimum beschränkt. IV-Renten werden erst nach zwölfmonatiger Beitragsleistung und je nach Sozialversicherungsvertrag mit dem Heimatstaat des Saisonniers gesprochen.

Die tatsächliche Situation

Die unter Saisonvertrag eingereisten ausländischen Arbeitskräfte sind häufig gar keine echten Saisonniers; denn

- in fast allen Regionen der Schweiz ist die Bauwirtschaft das ganze Jahr über im Gang
- die Hotellerie ist nur in eigentlichen Berggebieten saisonal, in den Städten und im Flachland ganzjährig
- in der Landwirtschaft sind die eigentlichen Spitzen des Arbeitskräftebedarfs kürzer als neun Monate.

Ferner durften während der Hochkonjunktur die Saisonarbeiter oft länger in der Schweiz bleiben; damals arbeiteten sehr viele während elf Monaten bei uns und kehrten nur für einen Monat heim.

All das zeigt, daß sich die sogenannten Saisonerwerbszweige nicht stark von anderen Branchen unterscheiden. Faktisch sind nur zum kleinsten Teil eigentliche Saisonbedürfnisse für das Sonderstatut verantwortlich, entscheidend ist vielmehr das Bedürfnis, eine Manipulermasse zur Verfügung zu haben, die je nach Stand der Konjunktur laufend erhöht oder reduziert werden kann. Außerdem werden durch die drei Wechselverbote (Stelle, Beruf, Kanton) gewisse Kategorien der Wirtschaft bevorzugt. Diese Regelung schützt gewisse Branchen, die besonders schlechte Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit!) und besonders schlechte Löhne aufweisen. Das gilt ganz besonders für das Gastgewerbe.

Warum das Saisonnierstatut aufgegeben werden muß

1. Das Saisonnierstatut verhindert die persönliche Entfaltung des einzelnen Menschen und verstärkt die gesellschaftliche und die psychische Isolation. Es unterbindet aber auch ein gesundes, normales Zusammenleben von Mann und Frau und entfremdet die Väter ihren Kindern.
2. «Die Rechte ausländischer Saisonniers sind gegenüber den Rechten der inländischen Saisonangestellten oder auch gegenüber den Rechten anderer Ausländerkategorien (Niedergelassene, Jahresaufenthalter oder Grenzgänger) stark beschnitten» (vgl. Forum-Artikel von Remo Gysin in der Basler Zeitung vom 4. September 1980).
3. Auch schweizerische Arbeitskräfte haben zu befürchten, daß ihnen ein Saisonarbeiter vorgezogen wird, vor allem ältere und kränkliche Arbeitnehmer, sowie Arbeitslose. Es ist höchste Zeit, daß ein einheitlicher Arbeitsmarkt geschaffen wird, der eine Spaltung der Arbeiterschaft, das Ausspielen einer Kategorie gegen die andere nicht mehr zuläßt.

Sozialistische Kirchgenossen Basel

Die aus anderen Völkern und Ländern herangezogenen Arbeiter, die durch ihre Arbeit zum wirtschaftlichen Aufstieg des Volkes oder Landes beitragen, dürfen, was Entlohnung und Arbeitsbedingungen angeht, in keiner Weise diskriminiert werden. Alle im Aufnahmeland, namentlich aber die öffentlichen Stellen, dürfen sie nicht als bloße Produktionsmittel behandeln, sondern haben ihnen als menschlichen Personen zu begegnen und sollen ihnen helfen, ihre Familien nachzuziehen und sich angemessene Wohngelegenheit zu verschaffen, sollen auch ihre Eingliederung in das gesellschaftliche Leben des Aufnahmelandes und seiner Bevölkerung begünstigen. Soweit wie möglich sollte man jedoch in ihren Heimatländern selbst Arbeitsgelegenheit schaffen.

(Zweites Vatikanisches Konzil: Pastoralkonstitution «Gaudium et spes», Nr. 66)
